



Investitionsbeiträge für Klein- und Grosswasserkraftanlagen

Faktenblatt

Version 4.1 vom 7. Mai 2024

1. Ausgangslage und Ziel

Das eidgenössische Parlament hat mit der Schlussabstimmung vom 30. September 2016 die Gesetzesänderungen zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 (ES2050) des Bundesrates verabschiedet. Die Schweizer Bevölkerung hat dem Gesetzespaket in der Referendumsabstimmung vom 21. Mai 2017 zugestimmt. Das erste Massnahmenpaket der ES2050 enthielt neue Förderinstrumente für die Schweizer Wasserkraft, einschliesslich Investitionsbeiträge für Wasserkraftanlagen.

Das Parlament hat am 1. Oktober 2021 die Förderbestimmungen des Energiegesetzes im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.443 „Erneuerbare Energien einheitlich fördern: Einmalvergütung auch für Biogas, Kleinwasserkraft, Wind und Geothermie“ revidiert. Diese Bestimmungen traten – zusammen mit der entsprechend revidierten Energieförderungsverordnung – am 1. Januar 2023 in Kraft.

Massgebende Gesetzgebung:

- Energiegesetz vom 30. September 2016 ([EnG; SR 730.0](#))
- Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 ([EnFV; SR 730.03](#))

Das vorliegende Faktenblatt hat zum Ziel, mögliche Fragen von Betreibenden und Projektverantwortlichen zu beantworten.

2. FAQ

2.1 Für welche Wasserkraftanlagen können Investitionsbeiträge gemäss Artikel 26 EnG beantragt werden?

2.1.1 Grosswasserkraft

Betreibende von Grosswasserkraftanlagen können sowohl für Neuanlagen als auch für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen von bestehenden Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW_{br} (mittlere mechanische Bruttoleistung) einen Investitionsbeitrag in Anspruch nehmen.

2.1.2 Kleinwasserkraft

Betreibende von Kleinwasserkraftanlagen können für Neuanlagen mit einer Leistung von mindestens 1 MW_{br} und maximal 10 MW_{br} (mittlere mechanische Bruttoleistung) sowie für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen von bestehenden Anlagen mit einer Leistung von mindestens 300 kW_{br} und maximal 10 MW_{br} einen Investitionsbeitrag in Anspruch nehmen.



Ausgenommen von der Untergrenze von 300 kW_{br} (resp. 1 MW_{br} bei Neuanlagen) und damit berechtigt einen Investitionsbeitrag in Anspruch zu nehmen sind Nebennutzungsanlagen (z.B. Wasserkraftanlagen verbunden mit Trinkwasserversorgungs-, Abwasseranlagen oder mit Beschneigungsanlagen), Doltkraftwerke sowie selbstständig betreibbare Anlagen an künstlich geschaffenen Hochwasserentlastungskanälen, Industriekanälen und bestehenden Ausleit- und Unterwasserkanälen, sofern keine neuen Eingriffe in natürliche oder ökologisch wertvolle Gewässer bewirkt werden.

2.2 Wann ist eine Erweiterung oder Erneuerung erheblich

Erweiterungen gelten als erheblich, wenn sie durch die Vornahme baulicher Massnahmen einen der in Art. 47 Abs. 1 EnFV festgelegten Schwellenwerte (Kriterien) erreichen. Erhebliche Erneuerungen müssen dagegen beide in Art. 47 Abs. 2 EnFV genannten Kriterien (Buchstabe a und b) erfüllen.

2.3 Wie wird die anspruchsberechtigte Wasserkraftanlage bei zusammenhängenden Anlagen (z.B. Anlagenkomplexen) abgegrenzt?

Der Investitionsbeitrag kann für eine Wasserkraftanlage beantragt werden, welche selbstständig betreibbar ist. Anlagen, die sich eine Hauptkomponente (z.B. Wasserfassung, Speicher, Treibwasserweg, usw.) teilen, sind in der Regel nicht selbstständig betreibbar. Auch nacheinander folgende Anlagen an einem Kanal gelten als nicht selbstständig betreibbar, wenn der Betrieb einer Anlage einen wesentlichen Einfluss auf den Betrieb der weiteren Anlage(n) ausübt (z.B. Ausser-Betrieb-Stellung, Drosselung der Wassermenge, usw.).

Ferner gelten von Gesetzes wegen die von der Untergrenze von 300 kW_{br} (resp. 1 MW_{br} bei Neuanlagen) ausgenommenen Anlagen als selbstständig betreibbar (siehe Ziff. 2.1.2).

Fragen im Zusammenhang mit der Anlagenabgrenzung können vor Einreichung des Gesuchs an das BFE gestellt werden.

2.4 Wie hoch ist der Investitionsbeitrag?

Der Investitionsbeitrag entspricht grundsätzlich:

- 50 % der anrechenbaren Investitionskosten für eine Neuanlage oder eine erhebliche Erweiterung gemäss Art. 48 Abs. 1 EnFV.
- 60 % der anrechenbaren Investitionskosten für eine Neuanlage oder eine erhebliche Erweiterung die zu einer zusätzlichen Winterproduktion gemäss Art. 48 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 47 Abs. 1 Bst. a–c und e EnFV oder zu einer zusätzlichen Speicherkapazität gemäss Art. 48 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Art. 47 Abs. 1 Bst. d EnFV führen.
- 40 % der anrechenbaren Investitionskosten für eine erhebliche Erneuerung einer Anlage mit einer Leistung von unter 1 MW_{br} gemäss Art. 48 Abs. 3 Bst. a EnFV.
- 20 % der anrechenbaren Investitionskosten für eine erhebliche Erneuerung einer Anlage mit einer Leistung von mehr als 10 MW_{br} gemäss Art. 48 Abs. 3 Bst. b EnFV.
- zwischen 40 % und 20 % der anrechenbaren Investitionskosten (linear interpoliert) für eine erhebliche Erneuerung einer Anlage mit einer Leistung von 1 bis 10 MW_{br} gemäss Art. 48 Abs. 4 EnFV.

Die Ansätze von 50 % für neue und erweiterte Anlagen und von 40 % für erneuerte Anlagen gelten auch für Anlagen unter 300 kW_{br} (siehe Ziff. 2.1.2).



2.5 Kann der Investitionsbeitrag gekürzt werden?

2.5.1 Reduktion des Investitionsbeitrags aufgrund kurzer Konzessionsrestdauer

Der Investitionsbeitrags wird gemäss Art. 61 Abs. 4 EnFV gekürzt, wenn die Konzessionsrestdauer ab Inbetriebnahme der Anlage kleiner ist als die mittlere investitionsgewichtete Nutzungsdauer.

Beispiel:

Anlage- teil	Investitionskosten IK	Nutzungsdauer ND	Produkt IK x ND	Mittlere investitions- gewichtete Nutzungsdauer
Pos. 1	20 Mio. Franken	20 Jahre	400	$\frac{\Sigma \text{Produkt IK x ND}}{\text{Total IK}}$
Pos. 2	30 Mio. Franken	40 Jahre	1'200	
Pos. 3	50 Mio. Franken	60 Jahre	3'000	
Total	100 Mio. Franken		4'600	46 Jahre

Eine Korrektur der anrechenbaren Kosten würde somit bei diesem Beispiel zum Tragen kommen, wenn die Konzessionsrestdauer ab der Inbetriebnahme der Anlage weniger als 46 Jahre beträgt. Bei einer Konzessionsrestdauer von z.B. 20 Jahren würde der Korrekturfaktor ohne Berücksichtigung des Zeitwerts 0.43 betragen (20 Jahre / 46 Jahre), was einer Reduktion von 57 % entspricht. Durch Berücksichtigung der Diskontierung ($1.05^{20} = 2.65$) wird die abdiskontierte Reduktion von 57 % auf 21 % korrigiert. Somit wären im vorliegenden Beispiel lediglich 79 Mio. Franken von 100 Mio. Franken anrechenbar.

Liegt eine Restwertvereinbarung vor, die einen allfälligen Investitionsbeitrag angemessen berücksichtigt, so wird auf die Reduktion verzichtet.

Der Korrekturfaktor, der zum Zeitpunkt der Zusicherung dem Grundsatz nach bestimmt wird, wird auch bei der definitiven Festsetzung des Investitionsbeitrags angewendet.

Die allfällige Reduktion lässt sich mit Hilfe der Vorlage zur Auflistung der Investitionskosten berechnen ([LINK](#)). Zu diesem Zweck sind zusätzlich zu den Investitionskosten auch das Datum des Baubeginns sowie das Ablaufjahr der Konzession einzutragen. Zudem ist anzukreuzen, ob eine Restwertvereinbarung vorliegt oder nicht.

2.5.2 Wirtschaftlichkeitsrechnung (Art. 63 EnFV)

Für Vorhaben, bei denen eine allfällige Förderung offensichtlich zu einer Überrendite der Anlage führen würde, soll das BFE im Einzelfall eine Wirtschaftlichkeitsrechnung einfordern und nach Bedarf den Investitionsbeitrag anpassen können. In der Wirtschaftlichkeitsrechnung hat die gesuchstellende Person die ungedeckten Kosten ihres Projekts nachzuweisen. Die Berechnung hat sich nach den Vorgaben gemäss Anhang 4 Ziff. 2 EnFV zu richten. Ist der Investitionsbeitrag höher als die ungedeckten Kosten, wird der Investitionsbeitrag auf die Höhe der ungedeckten Kosten gekürzt. D.h. der Investitionsbeitrag kann höchstens 100 Prozent der ungedeckten Kosten ausmachen. Liegen keine ungedeckten Kosten vor, wird auch kein Investitionsbeitrag gewährt.

2.6 An wen muss ich mein Gesuch um Investitionsbeitrag senden?

Das Gesuch ist beim Bundesamt für Energie (BFE) schriftlich einzureichen (Bundesamt für Energie BFE, Wasserkraft, 3003 Bern) oder elektronisch über die Zustellplattform PrivaSphere ([PrivaSphere](#)).

Die Gesuchsunterlagen sind auf der Website des BFE unter diesem [LINK](#) abrufbar.

Nur vollständige Gesuche werden berücksichtigt.



2.7 Wann kann ich einen Investitionsbeitrag beantragen?

Das Gesuch kann erst gestellt werden, wenn eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt oder, sofern für ein Projekt keine Baubewilligung erforderlich ist, die Baureife des Projekts nachgewiesen ist (Art. 53 Abs. 2 EnFV). Mit der Baubewilligung ist zwingend eine Rechtskraftbescheinigung der zuständigen Behörde einzureichen. Sofern für das Projekt keine Baubewilligung erforderlich ist, ist eine entsprechende Bestätigung der zuständigen Behörde einzureichen.

Mit dem Bau der Wasserkraftanlage darf erst begonnen werden, wenn das BFE eine Zusicherung abgegeben hat, da ansonsten kein Investitionsbeitrag zugesprochen werden kann (vgl. Art. 28 EnG). In begründeten Fällen kann das BFE einen früheren Baubeginn bewilligen (siehe Ziff. 2.11).

2.8 In welcher Reihenfolge werden die Gesuche berücksichtigt?

2.8.1 Grosswasserkraft

Die Mittel für Investitionsbeiträge für Grosswasserkraftanlagen werden im Zweijahresrhythmus zugeteilt (Art. 51 Abs. 1 EnFV). Dabei werden jeweils sämtliche bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche zusammen nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Regeln beurteilt. Die Stichtage sind: 30. Juni 2024, 30. Juni 2026, 30. Juni 2028 und 30. Juni 2030 (Art. 51 Abs. 2 EnFV).

Sofern nicht alle bis zum Stichtag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden können, werden Gesuche um Investitionsbeiträge für Neuanlagen und Erweiterungen vor Gesuchen für Erneuerungen berücksichtigt. Innerhalb der Gesuche um Investitionsbeiträge für Neuanlagen und Erweiterungen werden die Projekte zuerst berücksichtigt, die die grösste Mehrproduktion im Verhältnis zum Investitionsbeitrag aufweisen. Bei Projekten, die durch bauliche Massnahmen zur Speicherung einer zusätzlichen Menge Energie führen können, wird diese Energiemenge zur Mehrproduktion dazugerechnet (Art. 52 EnFV).

Nach dem Stichtag eingereichte Gesuche werden nur berücksichtigt, wenn die Mittel für diese zwei Jahre noch nicht ausgeschöpft sind (Art. 51 Abs. 3 EnFV).

Gesuche für Anlagen, die nicht berücksichtigt werden können, werden zurückgestellt und jeweils an den folgenden Stichtagen zusammen mit den neu hinzugekommenen Gesuchen erneut beurteilt.

2.8.2 Kleinwasserkraft

Massgebend für die Berücksichtigung eines Projekts ist das Einreichdatum des Gesuchs (Art. 49 EnFV). Reichen die Mittel nicht für die sofortige Berücksichtigung aus, so werden beitragsberechtigte Projekte in eine Warteliste aufgenommen.

2.9 Ist mit dem Investitionsbeitrag bereits der ökologische Mehrwert meiner produzierten Elektrizität abgegolten?

Nein. Der ökologische Mehrwert ist mit der Ausrichtung eines Investitionsbeitrags nicht abgegolten. Anders als beim Einspeisevergütungssystem kann der ökologische Mehrwert in Form von Herkunftsnachweisen (HKN) einem Energieversorgungsunternehmen verkauft, an der Strombörse vermarktet oder selber genutzt werden. Die HKN sind für die Berechnung des Investitionsbeitrags nicht relevant.

2.10 Meine Anlage erhält bereits die KEV oder die MKF. Kann ich trotzdem einen Investitionsbeitrag in Anspruch nehmen?

Nein. Gemäss Art. 31 EnFV können Betreibende, solange sie für eine Anlage eine Mehrkostenfinanzierung (MKF) nach Art. 73 Abs. 4 EnG oder eine Einspeisevergütung erhalten, kein Investitionsbeitrag zugesprochen werden.



2.11 Kann ich mit den Bauarbeiten an meiner Anlage beginnen, bevor ich vom BFE eine Zusage für den Investitionsbeitrag erhalten habe?

Nein. Um einen Investitionsbeitrag zu erhalten, darf erst nach der Zusicherung des Investitionsbeitrags durch das BFE mit den Bauarbeiten begonnen werden. Das BFE kann den früheren Baubeginn auf Gesuch hin bewilligen, wenn es mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre, die Zusicherung dem Grundsatz nach abzuwarten (vgl. Ziff. 2.7). Diese Bewilligung gibt jedoch keinen Anspruch auf einen allfälligen Investitionsbeitrag. Wer bereits vor Antragstellung oder vor Bewilligung des früheren Baubeginns mit den Bauarbeiten begonnen hat, verliert den Anspruch auf einen Investitionsbeitrag.

2.12 Meine Anlage ist bereits in Betrieb. Kann ich trotzdem von einem Investitionsbeitrag profitieren?

Nein. Bestehende Wasserkraftanlagen können nur einen Investitionsbeitrag beantragen, wenn sie erheblich erweitert oder erneuert werden.

2.13 Welche Kosten können nicht angerechnet werden?

Insbesondere Kosten, welche anderweitig vergütet werden, namentlich die Kosten für ökologische Sanierungsmassnahmen der Gewässer. Es sind dies die Massnahmen nach Art. 83a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) und Art. 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF).

2.14 Was gilt bei Anlagen mit Umwälzbetrieb zu beachten?

Gemäss Art. 26 Abs. 2 EnG kann für den Anteil einer Anlage, der dem Umwälzbetrieb dient, kein Investitionsbeitrag zugesprochen werden. Wasserkraftanlagen, welche ausschliesslich im Umwälzbetrieb produzieren, sind somit nicht beitragsberechtigt.

Mit der genannten Bestimmung wurde beabsichtigt, ausschliesslich die Energieproduktion aus natürlichen Zuflüssen (inkl. mit Zubringerpumpen zugeführtes Wasser) zu fördern. Wasserkraftanlagen, welche sowohl als Speicher- und/oder Laufkraftwerk mit natürlich zufließendem Wasser als auch als Pumpspeicherkraftwerk mit umgewälztem Wasser produzieren, können demnach nur für die Produktion aus natürlichen Zuflüssen einen Investitionsbeitrag beanspruchen.

Bei solchen Wasserkraftanlagen bleiben die auf den Umwälzbetrieb anfallenden Investitionskosten für die Berechnung von Investitionsbeiträgen unberücksichtigt. Generell nicht anrechenbar sind Kosten für Anlageteile, welche ausschliesslich dem Umwälzbetrieb dienen (z.B. Umwälzpumpen). Für Anlageteile, die sowohl für die Produktion aus natürlichen Zuflüssen als auch aus umgewälztem Wasser genutzt werden (z.B. Speicher, Druckleitungen, Turbinen, Zentrale), werden die damit verbundenen Kosten anteilmässig berücksichtigt.

Die Aufteilung ist projektspezifisch vom Gesuchsteller vorzunehmen. Bei gemeinsamer Nutzung der Turbine, ist nur die Leistung für die Verarbeitung der natürlichen Zuflüsse (T_z) anzugeben und zu begründen. Das BFE geht dabei davon aus, dass reine Umwälzwerke in der Regel ein symmetrisches Verhältnis von Pumpen- zu Turbinenleistung haben. Für anteilmässig anrechenbare Kosten ist daher i.d.R. das Verhältnis T_z/P_u anzuwenden (P_u entspricht der Leistung der Umwälzpumpe). Abweichungen von diesem Vorgehen sind zu begründen. Das BFE plausibilisiert anschliessend die Darstellungen. Im begründeten Einzelfall kann ein anderes sachgerechtes Verhältnis angewandt werden, wobei die Gründe für die Anwendung dieses Verhältnisses darzulegen und zu belegen sind.

Um unnötigen Aufwand zu vermeiden, können Fragen in Zusammenhang mit Pump- oder Umwälzbetrieb (Definitionen, Aufteilung, Dokumentation usw.) mit dem BFE vor der Einreichung des Gesuchs geklärt werden.



3. Weitere Fragen

Das BFE beantwortet gerne Ihre Fragen. Diese sind zu richten an:

Bundesamt für Energie BFE, Wasserkraft, 3003 Bern

IB-WK@bfe.admin.ch